

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum 16.12.2025  
Zahl 07-SEILSCHL-157/2024-83  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Paul Habersack
Telefon	050 536-17049
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 4

Betreff:

**Schleplift „Quellenlift“ der Petzen-Bergbahnen GmbH; Antrag der Petzen-Bergbahnen GmbH auf Erteilung der seilbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die Errichtung einer neuen Lifthütte; seilbahnrechtliche Betriebsbewilligungsverhandlung; Kundmachung.**

## K u n d m a c h u n g

Mit Schreiben der Petzen-Bergbahnen GmbH vom 11.08.2025, wurden Unterlagen für die Errichtung einer neuen Lifthütte beim Schleplift „Quellenlift“ elektronisch übermittelt.

Mit Schreiben der Petzen-Bergbahnen GmbH vom 25.08.2025, wurde beim Landeshauptmann von Kärnten als gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 und 3 Seilbahngesetz (SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2020, zuständige Seilbahnbehörde für Schleplifte, um die Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für die Errichtung einer neuen Lifthütte beim Schleplift „Quellenlift“ angesucht und Bauentwurfsunterlagen in 4-facher Ausfertigung vorgelegt.

Über den Antrag vom 25.08.2025 der Petzen-Bergbahnen GmbH auf Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Errichtung einer neuen Lifthütte am Schleplift „Quellenlift“ hat der Landeshauptmann von Kärnten gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 iVm § 17 und §§ 31 ff SeilbG 2003 mit Kundmachung vom 03.09.2025, Zahl: 07-SEILSCHL-157/2024-59 für den 19.09.2025 eine seilbahnrechtliche Ortsausgenccheinverhandlung anberaumt.

Da der Behörde für den Fachbereich „Brandschutztechnik“ keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, wurde Herr Ing. Erich Krenn zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Brandschutztechnik“ mit Bescheid vom 09.09.2025, Zi. 07-SEILSCHL-157/2024-65, für das seilbahnrechtliche Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren bestellt.

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Kärnten vom 19.09.2025, Zi. 07-SEILSCHL-157/2024-66, wurde der Petzen-Bergbahnen GmbH die seilbahnrechtliche Baugenehmigung für die Errichtung einer neuen Lifthütte beim Schleplift mit hoher Seilführung „Quellenlift“ in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg unter Einhaltung von Auflagen erteilt.

Das Seilbahnunternehmen hat am 26.11.2025 Unterlagen übermittelt, welche am 27.11.2025 an den seilbahn- & elektrotechnischen Amtssachverständigen, den hochbautechnischen Amtssachverständigen, den nichtamtlicher Sachverständiger für Brandschutz und das Arbeitsinspektorat für Kärnten weitergeleitet wurden. Zugleich wurde mitgeteilt, dass der Verhandlungstermin am 22.12.2025, 9:30 stattfinden wird.

Das Seilbahnunternehmen hat am 01.12.2025 die Bestätigung des BL Christoph Sturm vom 29.11.2025 übermittelt, welche ebenfalls an den seilbahn- & elektrotechnischen Amtssachverständigen, den hochbautechnischen Amtssachverständigen und den nichtamtlichen Sachverständigen für Brandschutz weitergeleitet wurden.

Am 05.12.2025 wurde die Stellungnahme des hochbautechnischen Amtssachverständigen zu den Unterlagen an das Seilbahnunternehmen übermittelt.

### **Rechtsgrundlagen:**

Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen ist seit 21.04.2018 auf seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in Österreich inhaltlich unmittelbar anzuwenden und ist dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet. Demnach gilt die Seilbahnverordnung sowohl für die Errichtung von neuen Seilbahnen als auch für die Änderung bestehender Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist.

Das Seilbahngesetz 2003 wurde an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen angepasst und ist das geänderte Seilbahngesetz 2003 mit 1.12.2018 in Kraft getreten.

Die Errichtung und der Betrieb von Schleppliftanlagen unterliegt dem Seilbahngesetz (SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2020, und der Schleppliftverordnung 2004 (SchleppVO) BGBl. II Nr. 464/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 364/2013.

### **Zur Betriebsbewilligung:**

Der Landeshauptmann von Kärnten ist gemäß § 13 Abs. 1 SeilbG 2003 ua. Behörde für nicht öffentliche Seilbahnen, worunter auch Schlepplifte fallen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z. 3 SeilbG 2003 ist der Landeshauptmann für die Erteilung und Entziehung der Betriebsbewilligung für Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen zuständig.

Gemäß § 17 SeilbG 2003 sind für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für Änderungen der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 SeilbG 2003 (genehmigungsfreie Bauvorhaben) vorliegen, eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlich.

Gemäß § 46 SeilbG 2003 kann sofern es sich nicht um die Neuerrichtung einer Seilbahn handelt, mit der Baugenehmigung die Bewilligung zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Infrastruktur, von Teilsystemen oder von Sicherheitsbauteilen verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 47 SeilbG 2003 hat das Seilbahnunternehmen, sofern nicht schon eine Betriebsbewilligung gemäß § 46 erteilt wurde, deren Erteilung unter Bekanntgabe des Fertigstellungszustandes und der noch durchzuführenden Maßnahmen bei der Behörde zu beantragen.

Gemäß § 47a SeilbG 2003 hat das Seilbahnunternehmen vor Erteilung der Betriebsbewilligung für eine neue Seilbahn alle Unterlagen über die notwendigen Betriebsbedingungen und -beschränkungen sowie über die Erprobung (Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit den technischen Unterlagen und Dokumenten, Prüfung der einzelnen Bauteile, ihres Zusammenwirkens untereinander und mit dem örtlichen Umfeld, Probebetrieb), weiters die Anleitungen für die Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) und für die Betriebskontrollen sowie die EU-Konformitätserklärungen vorzulegen. Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten sowie Änderungen der Nutzung sind von diesen Unterlagen lediglich jene vorzulegen, die sich aus den Änderungen gegenüber dem Bestand ergeben.

Die für die Betriebsbewilligung vorzulegenden Unterlagen sind in § 6 SchleppVO 2004 angeführt.

Gemäß § 48 Abs. 1 SeilbG 2003 hat die Behörde die Betriebsbewilligung allenfalls unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu erteilen, wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs dagegen keine Bedenken bestehen. Dem Verfahren sind die für erforderlich erachteten Sachverständigen und Behörden, deren Fachbereiche berührt werden, beizuziehen.

### **Zur Betriebsvorschrift:**

Gemäß § 86 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003, idgF, (und § 16 Abs. 1 Schleppliftverordnung 2004, idgF) hat das Seilbahnunternehmen auf Grundlage des durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten Rahmenentwurfes das Verhalten und die Pflichten des Betriebspersonals zu regeln und an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzupassen (Betriebsvorschrift).

Gemäß § 86 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003, idgF, (und § 16 Abs 2 Schleppliftverordnung 2004, idgF) bedürfen die Betriebsvorschrift und deren Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung durch die Behörde (diese ist der Landeshauptmann von Kärnten).

Gemäß § 87 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003, idgF, (und § 16 Abs 1 Schleppliftverordnung 2004, idgF) hat das Seilbahnunternehmen Beförderungsbedingungen auf Grundlage des vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlichten Entwurfes zu erstellen, in denen unter anderem zu regeln ist, dass die

Seilbahnenbenutzer den dienstlichen Anordnungen des Betriebspersonal Folge zu leisten haben, wie sie sich bei Benützung der Seilbahn zu verhalten haben und welche Folgen sich aus einer Missachtung der Beförderungsbedingungen ergeben.

Die Beförderungsbedingungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind gemäß § 87 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003, idgF (und § 16 Abs 2 Schlepliftverordnung 2004, idgF) der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 87 Abs. 3 Seilbahngesetz 2003, idgF, hat die Behörde die Verwendung der vorgelegten Beförderungsbedingungen zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen gegeben ist oder, wenn Sicherheitsgründe dagegensprechen.

#### § 16 Schlepliftverordnung 2004 (SchleppVO 2004), idgF:

Abs. 1: Die Betriebsvorschrift und die Beförderungsbedingungen sind vom Schlepliftunternehmen entsprechend den Rahmenentwürfen im Sinne des § 86 Seilbahngesetz 2003 zu erstellen und an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzupassen.

Abs. 2: Die Betriebsvorschrift und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Beförderungsbedingungen und deren Änderungen sind der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 3: Die Betriebsvorschrift ist in den besetzten Stationen bereit zu halten. Die Beförderungsbedingungen sind beim Zugangsbereich der Talstation des Schlepliftes auszuhängen.

Über den Antrag der Petzen-Bergbahnen GmbH, Unterort 52, 9143 St. Michael ob Bleiburg, vom 25.08.2025 ordnet der Landeshauptmann von Kärnten gemäß § 13 Abs. 1 Z. 3 iVm § 17 und §§ 48 SeilbG 2003 und §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF, für

Montag, den 22. Dezember 2025,  
mit dem Beginn um 9:30 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an.

#### Die Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer erfolgt bei der Talstation des Schlepliftes „Quellenlift“ in Unterort 52, 9143 St. Michael ob Bleiburg.

Im Rahmen der Ortsaugenscheinverhandlung wird abzuklären sein, ob die

- das Bauvorhaben projekts- und bescheidgemäß ausgeführt wurde und die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Seilbahnbetrieb und –verkehr vorliegen. Dazu ist insbesondere auch zu prüfen, ob die Auflagen und Vorschreibungen aus den Fachgutachten und dem Baugenehmigungsbescheid eingehalten wurden und welche Vorschreibungen und sonstigen Erfordernisse zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes bzw –verkehrs allenfalls noch zu erfüllen sind,
- die Herstellungen mit den genehmigten Plänen und Berechnungen übereinstimmen bzw. in welchem Umfang Genehmigungen für die Abweichungen vom Bauentwurf erforderlich sind,
- aufgrund der durchgeföhrten Erprobungen ein sicherer und ordnungsgemäßer Seilbahnbetrieb mit der verfahrensgegenständlichen Anlage gewährleistet erscheint.
- Neben der bescheidgemäß Ausführung des Bauvorhabens werden auch die betrieblichen Voraussetzungen (Betriebsvorschrift, Beförderungsbedingungen) überprüft.

Allfällige baugenehmigungspflichtige Abweichungen vom seinerzeitigen Bauentwurf können nur dann mitbeurteilt werden, wenn ein entsprechender Bauentwurf einschließlich des Sicherheitsberichtes, der erforderlichen Sicherheitsanalyse und der betreffenden Fachgutachten vorgelegt wird. Weiters müsste diesfalls die Verfahrensparteien des Bauverfahrens der Verhandlung beigezogen werden.

Alle Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder hierzu einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

#### Ergeht an:

- die Petzen Bergbahnen GmbH, Unterort 52, 9143 St. Michael ob Bleiburg
  - ./. Mit dem Ersuchen, zur Verhandlung ein vertretungs- bzw. zeichnungsberechtigtes Organ der Gesellschaft zu entsenden.
  - ./. Weiters sind sämtliche für die Verhandlung notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.
  - ./. Weiters darf um Bereitstellung einer Verhandlungsräumlichkeit und einer Schreibkraft ersucht werden.

2. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, **z.Hd.** Herrn Ing. DI René Muschlin BSc, im Haus,  
./. Mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als elektrotechnischer und seilbahntechnischer Amtssachverständiger.
3. die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und FTI des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Hochbau, **z.Hd.** Herrn Dipl.-Ing. Johannes Hairitsch, im Hause  
./. mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als hochbautechnischer Amtssachverständiger
4. Herrn Ing. Erich Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig  
./. Mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Brandschutztechnik
5. das Arbeitsinspektorat für Kärnten, Dr.-Herrmann-Gasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee **z.Hd.** Herrn Mag. Christian Hassler  
./. Mit dem Ersuchen um Retournierung des Bauentwurfs „C“ in der Ortsverhandlung.
6. die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, St. Michael ob Bleiburg 111, 9143 St. Michael ob Bleiburg  
./. mit dem Ersuchen um Entsendung eines informierten Vertreters zur Verhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie das Bauentwurfsgleichstück „D“ samt Lageplan dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte.

Für den Landeshauptmann:  
**Mag. Paul Habersack**